



GEMEINDE KALTENBACH

Bewilligung gemäß § 90 StVO

GZ: A-2026-1313-00132
Datum: 24.08.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Stephan Bliem
Tel: +43(0)5283221014
Mail: gemeinde@kaltenbach.gv.at

Betreff:

Bewilligung gemäß § 90 i.V.m. § 94d Z. 16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960

Bescheid

Die Firma Hitthaler+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Bahnhof Umgebung 2a, 6170 Zirl hat mit Eingabe vom 20.08.2026 bei der Gemeinde Kaltenbach um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten angesucht:

Art und Umfang der Arbeiten:

Kabelgrabungsarbeiten im Bereich Kaltenbacher Landstraße 38 und Gewerbestraße 12

Betroffener Streckenabschnitt:

Straße des öffentlichen Gutes „Gewerbestraße“, Gst.Nr. 1370; bei Einfahrt von L300 auf Gewerbestraße im Verlauf von ca. 50m und unterhalb der Brücke L 216 Stummer Straße.

Dauer der Arbeiten:

Straßensperre vom

26.08.2026 – 28.08.2026 halbseitige Straßensperre Bereich Fa. Empl – im Verlauf von ca. 50m der Gewerbestraße GP 1370

31.08.2026 – 04.09.2026 Sperre Gehweg unter der Brücke der L 216 Stummer Straße

Verantwortliche Person:

Polier Franz Jordan 0664/6141448

Beschreibung des Arbeitsablaufes

Die Firma Hitthaler+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Bahnhof Umgebung 2a, 6170 Zirl beabsichtigt bei der Straße des öffentlichen Gutes „Gewerbestraße“, Gst.Nr. 1370, KG Kaltenbach im Bereich zwischen der Einfahrt von der L300 in die Gewerbestraße in Höhe von Fa. Empl, Gewerbestraße 12 auf einer Länge von ca. 50m und im Bereich unterhalb der Brücke L 216 Stummer Straße Grabungsarbeiten durchzuführen.

Gemeinde Kaltenbach Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach | Tel: +43 5283 2210 | Fax: +43 5283 2210 5

Mail: gemeinde@kaltenbach.gv.at | Web: www.kaltenbach.at | DVR: | UID: ATU58481057

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell eGen | BIC: RZTIAT22229RZTIAT22229 | IBAN: AT37 3622 9000 0062 2837

Zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird die Straße im oben angeführten Bereich der Straße auf der GP 1370 auf einer Länge von ca. 50m **im Zeitraum vom 26.08.2026 bis 28.08.2026 halbseitig gesperrt. Diese Maßnahme wurde mit der Fa. Empl im Vorfeld durch Fa. Hitthaler besprochen.**

Der Gehweg unter der Brücke vom 31.08.2026 bis 04.09.2026 gesperrt. Ein Ersatzweg für die Mitarbeiter der Fa. Empl wird errichtet.

Spruch

I. Bewilligung / Auflagen

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach erteilt gemäß § 90 i.V.m. § 94 lit. d Zi. 16 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024 die Bewilligung zur Durchführung der Arbeiten nach Maßgabe des beschriebenen Arbeitsablaufes vom 16.07.2026 24.00 Uhr bis 17.07.2026 07.30 Uhr im Zuge der Bauarbeiten die ganzseitige Sperre der Straße des öffentlichen Gutes „Feldweg“, Gst.Nr. 1130/2 im Bereich zwischen den Gst.Nr. 1157 und 1127 (lt. Beilage 1) unter folgenden Auflagen:

1. Die wegen der gegenständlichen Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Konsenswerber auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.
2. **Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fa. Empl, welche durch die Sperre beeinträchtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Zufahrten und der möglichen Lärmbeeinträchtigung, durch den Antragsteller zu verständigen.**
3. Die halbseitige Befahrung und Begehung der Straße des öffentlichen Gutes „Gewerbestraße“ Gst.Nr. 1370, muss jederzeit gegeben sein.
4. Die Organisation der Sperre ist von den Antragstellern auszuführen.
5. Die Stand- und Verdreh Sicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
6. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung tragen.
7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
8. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
9. Die beschädigte Asphaltfahrbahn ist nach Fertigstellung der Grabungsarbeiten auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der Gemeinde Kaltenbach herzustellen. Dies gilt auch aufgrund eventueller später auftretenden Setzungen, welche durch die oben angeführten Grabungen entstanden sind.

10. Verantwortliche Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist die Firma Firma Hitthaler+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Bahnhof Umgebung 2a, 6170 Zirl. Die Verantwortliche Person Polier Hr. Franz Jordan 0664/6141448 hat während der Arbeitstätigkeiten vor Ort anwesend zu sein.

II. Aufschiebende Wirkung

Nach § 64 Abs. 2 AVG wird einem allfälligen Rechtsmittel gegen diesen Bescheid im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Verfahrenskosten

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2025 vom 01. Juli 2025, LGBl. Nr. 52/2025:

TP 34a – Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf und neben der Straße **€ 60,00.-**

Der Betrag von **€ 60,00.-** ist gemäß §§ 75 ff AVG binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheids gemäß angehängter Lastschriftenanzeige auf ein Konto der Gemeinde Kaltenbach zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Kaltenbach schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Gemäß § 90 StVo 1960 ist auf Antrag eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit, und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der Bauführung und Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben ist, da bei Einhaltung der vorstehenden Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Als Ergebnis des Verfahrens ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen vor allem auch deshalb gewährleistet ist, da der Verkehr während der Arbeitszeit umgeleitet werden kann.

Um die Arbeiten planmäßig durchführen zu können, war es erforderlich, einem allfällig erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Verordnung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94d STVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die im Bescheid der Gemeinde Kaltenbach vom 24.08.2026, Az. A-2026-1313-00132, verfügte Verkehrsregelung wie im obig angeführten Bescheid bezeichnet vom 26.08.2026 – 28.08.2026 und vom 31.08.2026 – 04.09.2026

verordnet.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Diese Verordnung wird vom 24.08.2026 bis 05.09.2026 auf der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet unter www.kaltenbach.at, Gemeinde-Digitale Amtstafel kundgemacht.

Der Bürgermeister:
(Klaus Gasteiger)



Ergeht an:

Hitthaler+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Bahnhof Umgebung 2a, 6170 Zirl, z.Hd. per E-Mail brigitte.gritsch@hitthaler.at

Beilagen:

1x Ansuchen

1x Beilage 1

1x Lastschriftenanzeige